

9./X. 1915

## Belgien unter deutscher Verwaltung.

Die Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren aus Belgien sind abermals einigen Veränderungen unterzogen worden. In jedem Falle ist nach den eben erschienenen Verordnungen eine besondere Ausfuhrgenehmigung erforderlich für: Schlacht- und Haustiere, Lebens-, Genuss- und Futtermittel; Stärke Seife, Metallbearbeitungsmaschinen und Motoren; Kriegsausstattungsgegenstände, darunter auch Automobile, optische Instrumente; Kautschuk und Gummivarren; Metalle, Erze, Chemikalien und Farbstoffe; chirurgische Instrumente und Arzneimittel; Streichhölzer; Düngemittel; Häute, Leder usw.; Flach, Hanf, Wolle und Baumwolle, Garne und Gewebe, Filze; mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette; Zucker; Holz aller Art; Papier und Cellulose, Druckstrichen, Film; Fensterglas; Photographen- und Schallplatten.

Für alle nicht aufgeführten Erzeugnisse und Waren ist die Ausfuhr nach Deutschland, Luxemburg und dem besetzten Teile von Frankreich frei. Die Ausfuhr solcher Güter nach oder auch durch Holland ist gleichfalls frei; nur muß, wenn es sich um Waggons oder Schiffsladungen handelt, eine Genehmigung nachgesucht werden.

Für die Beförderung von Gütern innerhalb Belgiens ist im allgemeinen keine besondere Genehmigung erforderlich; doch müssen für den Transport von Metallbearbeitungsmaschinen, von Holz und Bauholz, von Kraftwagen, Krafttrabern und deren Ersatzteilen, von

Fremdenblatt

Kautschuk aller Art, auch Gummireifen usw., sowie von Spiritus und Benzin, von Ölen und Fetten, von Textilwaren von Animonial, Chloralkali, Schwefel und Schwefelsäure, Anilin- und Teerfarben Ermäßigungen bei der zukünftigen Stelle eingeholt werden. Alle diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Stappengebiete, für die die alten Vorschriften geltend bleiben.

Durch eine neue Verordnung wird die Vorstufeklasse beim Generalgouverneur in Belgien in ein „Entschädigungsamt“ umgewandelt. Dieses Entschädigungsamt hat Anträge auf Entschädigung für die in Belgien beschlagnahmten Massengüter entgegenzunehmen und die Entscheidung der Reichsentschädigungskommission durch Anstellung der erforderlichen Ermittlungen vorzubereiten, Teilentschädigungen für beschlagnahmte Massengüter unter Vorbehalt der Endentscheidung durch die Reichsentschädigungskommission festzusetzen und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge durch die Sociétés Générales de Belgique in Brüssel zu vermitteln, sofern der bewilligte Entschädigungsbetrag in einem Guthaben bei deutschen Banken gewährt wird. Das Entschädigungsamt setzt sich aus drei ständigen Mitgliedern der Reichsentschädigungskommission und anderen Mitgliedern zusammen, die von dem Herrn Reichskanzler aus dieser Kommission berufen werden.

### Aus belgischen Zeitungen.

Von einem großen Skandalprozeß gegen sogenannte Volksversicherungsgesellschaften berichten die Brüsseler Zeitungen eingehend. Nach dem „Bruxellois“ ist festgestellt worden, daß die belgische Justiz bisher ungeheuerliche Dinge durchgehen ließ. Duzende von wahren Handgesellschaftern hatten sich gebildet, um Versicherungen für Wohnungen, für die Bestattung mittelloser Leute und Kinder usw. zu gewähren. Mit der Unwissenheit der Leute ist ein frezelhaftes Spiel getrieben worden. In die Versicherungsverträge waren gesetzwidrige Bedingungen eingeschmuggelt worden, so hauptsächlich die, daß, wenn einmal drei Wochen hintereinander der Beitrag, meist in der Höhe von 0,40 bis 1.—Frank wöchentlich, nicht geleistet wurde, die Versicherung aufhörte und die gesamte eingezahlte Summe verfiel. So sind Tausende von armen Leuten, die in der Kriegszeit ihre Beiträge nicht mehr zahlen konnten, um Entzählungen gekommen, die oft 200 und 300 Franken überschritten hatten.

Dagegen soll nunmehr energisch eingeschritten werden. Die Brüsseler Staatsanwaltschaft hat zunächst gegen eine Gesellschaft dieser Art, die sich ganz besonders grober Gesetzesübertretungen schuldig gemacht hat, ein Verfahren eingeleitet. Diese Gesellschaft, die sich als wohlthätige Gründung zur Förderung der Arbeiterwohnungen anpries, soll in der letzten Zeit kleinen Leuten durch solche gesetzwidrigen Machenschaften Hunderttausende von Franken abgenommen haben.

Ueber die Sprachenfrage in den Brüsseler Volksschulen sind nach den Brüsseler Zeitungen die Erhebungen nunmehr abgeschlossen. Die ermittelten Zahlen werden von den flämischen Zeitungen, wie voraus bemerkt werden muß, als unzutreffend bezeichnet, zeigen aber schon in der vorliegenden Form, daß für die Flamen nicht genügend Unterrichtsklassen in den Volksschulen vorhanden sind. Es wurden nämlich für die Stadt Brüssel 619 Volksschüler mit flämischer, 2359 mit französischer und 729 mit gemischter Sprache ermittelt, wobei zu bemerken ist, daß die letzte Kategorie zu der flämischen gerechnet werden müßte. In den Vororten stellt sich das Verhältnis nach den Ermittlungen auf 12 995 Kinder mit flämischer, 16 390 mit französischer und 3227 mit gemischter Muttersprache. Im ganzen ergibt sich, daß die Klassen mit französischer Unterrichtssprache nur je 19, dagegen die mit flämischer 33 Schüler aufweisen; deshalb müssen die flämischen Klassen gemäß § 20 des belgischen Schulgesetzes vermehrt werden. Die Brüsseler Zeitungen kündigen an, daß entsprechende Maßregeln getroffen werden.